

Dorfer Weg

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Tholey,
Ortsteil Neipel

ENTWURF

28.02.2024



K E R N
P L A N

FNP-Teiländerung Dorfer Weg

Im Auftrag:



Gemeinde Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey

IMPRESSUM

Stand: 28.02.2024

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M.Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Projektbearbeitung:

B.Sc. Paula Dietz, Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	14

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In der Gemeinde Tholey besteht eine stetige Nachfrage nach Wohnbauland. Gleiches gilt für die Wohnflächenentwicklung im Ortsteil Neipel. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem ein Wohnbauflächenkonzept zur Ermittlung potenzieller zukünftiger Wohnbauflächen in der Gemeinde durchgeführt.

Die hiesige Fläche ist derzeit als geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie soll allerdings, u. a. aus Gründen der Flächenverfügbarkeit, nicht zur zukünftigen Ortsabrundung genutzt und deshalb nicht mehr als potenzieller Wohnstandort realisiert werden. Sie verhindert derzeit, aufgrund der weiteren Flächenanrechnung zur Wohneinheitenbilanz der Gemeinde, die langfristige Entwicklung anderer Wohngebiete in der Gemeinde Tholey und insbesondere im Ortsteil Lindscheid. Aus diesem Grund soll die Fläche im FNP nicht mehr als potenzielle Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tholey hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan entsprechend teil zu ändern.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft bzw. Grünfläche.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist Matthias Habermeier Umwelt und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel beauftragt.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z - 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in nordöstlicher Randlage des Ortsteils an der Ecke Kantstraße und Dorfer Weg. Die Kantstraße führt in östlicher Richtung nach Scheuern und in westlicher Richtung auf die L 145 nach Limbach und Dorf.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch offene Feldflur (Grünland),
- im Osten durch die angrenzende Bebauung der Kantstraße,
- im Süden durch die Straßenverkehrsfläche der Kantstraße und des Dorfer Wegs sowie
- im Westen durch die Bebauung des angrenzenden Dorfer Wegs.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der nachstehenden Abbildung

und Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Freifläche bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche mit Gehölzstrukturen dar.

Westlich und östlich weist die Umgebung des Plangebietes eine angrenzende Einfamilienhausbebauung auf. Das weitere Umfeld ist durch mit Gehölzstrukturen versehene Grün- und Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Lage im Raum; Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Rahmenbedingungen

Restriktionen

Neipel ist aufgrund vielfältiger Restriktionen des Naturschutzes in der Nutzung von Freiflächen stark eingeschränkt. Nur wenige Flächen eignen sich für die potenzielle Nutzung als Wohnbaufläche. Die aktuell geplante Wohnbaufläche im FNP zählt aus verschiedenen Gründen nicht mehr dazu. Deshalb kann die Fläche vollständig aufgehoben werden, sodass sie die Entwicklung von Wohnbauflächen an anderen Stellen nicht weiter behindert.

- Rund um den Siedlungsbestand von Neipel befinden sich zahlreiche Restriktionen, die eine Wohnnutzung verhindern.
- Der Siedlungskörper von Neipel wird im Norden, Süden und Osten durch Restriktionen, wie Lebensraumtypen, Biotop- und ABSP-Flächen begrenzt.

Standortfaktoren

- Das Gebiet (ca. 0,5 ha) befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortes Neipel, an der Ecke Kantstraße und Dorfer Weg.
- Mit der Überplanung soll auf dieser Fläche nur noch eine Freifläche (Fläche für Landwirtschaft und Grünfläche) ermöglicht werden.
- Direkt angrenzend an das Gebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie Grünflächen. Diese bleiben erhalten.



Plangebiet und Restriktionen, Stand 30.06.2023

Baulücken

Anhand der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Siedlung 2006 sowie der Einwohnerzahlen und -entwicklung in der Gemeinde kann ein theoretischer Bedarfswert für das Jahr 2040 berechnet werden. Dieser beläuft sich für den Ortsteil Neipel auf einen Bedarf von ca. 9 Wohneinheiten bis 2040.

Der aktuelle Bedarf an Wohneinheiten des Ortsteils beläuft sich unter Berücksichtigung der wohnbaulichen Reserveflächen im Flächennutzungsplan auf 1. Durch die Aufhebung der Reservefläche an der Ecke Kantstraße und Dorfer Weg steigt der aktuelle Bedarf an Wohneinheiten an. Die Verringerung der Reserveflächen verbessert die Bilanz entsprechend.

Für eine Wohnbaufläche wurde bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan „Abrundung Erlenstraße“ (2023) mit 7 Baulücken befindet sich im Verfahren bzw. in der Umsetzung.

Nach Aufhebung der Reservefläche und der Umsetzung des oben genannten Bebauungsplanes ist der Bedarf an Wohneinheiten bis zur Bebauung der anzurechnenden Baulücken im Ortsteil Neipel gedeckt.

	Einwohner	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf bis 2040	Reserve FNP in ha	Wohneinheiten gem. FNP	Baulücken (anrechenbar §§ 30, 33 und 34 Abs.4 BauGB)	WE Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G
Berechnung			$A/1000 \times B \times 18$		$D \times 15$		C-E
Neipel	349	1,5	ca. 9	0,5	ca. 8	6	1

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf vor Aufhebung der Reservefläche „Dorfer Weg“ im Ortsteil Neipel; Quelle: Gemeinde Tholey

	Einwohner	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf bis 2040	Reserve FNP in ha	Wohneinheiten gem. FNP	Baulücken (anrechenbar §§ 30, 33 und 34 Abs.4 BauGB)	WE Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G
Berechnung			$A/1000 \times B \times 18$		$D \times 15$		C-E
Neipel	349	1,5	ca. 9	0	ca. 0	6	9

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf nach Aufhebung der Reservefläche „Dorfer Weg“ im Ortsteil Neipel; Quelle: Gemeinde Tholey

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	keine zentralörtliche Funktionszuweisung; nicht achsengebunden; ländlicher Raum
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> (Z 17, 21) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes: erfüllt (G 29) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden: erfüllt
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt laut Landschaftsprogramm im Bereich von Agrarlandschaften. Die Teiländerung des Flächennutzungsplan umfasst die Umwandlung einer geplanten Wohnbaufläche in eine Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft. Die bestehende Freifläche wird demnach gesichert. Das Landschaftsprogramm stellt für das gesamte Plangebiet einen Natur- und Kulturlebensraum dar. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine geplante Wohnbaufläche in eine Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft umgewandelt und somit die bestehende Freifläche erhalten. Das Plangebiet wird im Landschaftsprogramm als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Teiländerung des Flächennutzungsplan umfasst die Umwandlung einer geplanten Wohnbaufläche in eine Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft. Die bestehende Freifläche wird demnach gesichert. Darüber hinaus liegen keine weiteren speziellen Entwicklungsziele und Funktionszuweisungen für das Plangebiet vor.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich der Aufhebungsfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wassergesetz befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in dessen nahem Umfeld.
Amtlich kartierte Biotope	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß der amtlichen Biotopkartierung des Saarlandes befinden sich im Geltungsbereich Neipel zwei FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. Es handelt sich dabei um die kartierten Flächen BT-6507-0018-2021 (Erhaltungszustand C) sowie BT-6507-0209-2016 (Erhaltungszustand B).
	 <p>FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches „Neipel“ (Nr. 1: BT-6507-0018-2021, Nr. 2: BT-6507-0209-2016)</p>

Kriterium	Beschreibung								
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen								
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen								
Umweltzustand/-merkmale Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen									
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	<p>Aufgrund von Art und Umfang potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt. Er kann dementsprechend über den Geltungsbereich der FNP-Teiländerung hinausgehen:</p> <table border="1" data-bbox="592 602 1449 766"> <thead> <tr> <th data-bbox="592 602 999 645">Schutzgut/-güter</th> <th data-bbox="999 602 1449 645">Betrachtungsraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="592 645 999 683">Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen</td> <td data-bbox="999 645 1449 683">Geltungsbereich der Aufhebungsbereiche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="592 683 999 721">Tiere, Biodiversität</td> <td data-bbox="999 683 1449 721">Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="592 721 999 766">Landschaft, Mensch</td> <td data-bbox="999 721 1449 766">Einsehbarkeit hier ca. 500 m Umkreis</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzgüter und Untersuchungsräume <u>Naturraum und Relief</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Prims-Hochland“ und kann damit der naturräumlichen Haupteinheit Saar-Nahe-Bergland, Vulkanitgebiete zugeordnet werden (Geoportal Saarland, 2023, Schneider H, 1972). <p><u>Geologie und Böden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich Neipel die paläozoischen (Rotliegendes) Gesteine der Oberkirchen- und Tahllichtenberg-Formation (Tholeyer Gruppe) dar. Aus diesem Gestein haben sich mittel- bis tiefgründige schuttführende schluffige bis lehmige örtlich tonige Braunerden zum Teil mit der Neigung zur Pseudovergleyung entwickelt (Geoportal Saarland, 2023). Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland gering beeinträchtigt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlasten vorhanden. Natürliche Ertragsfunktion: <ul style="list-style-type: none"> Die landwirtschaftlich genutzten Böden innerhalb des Geltungsbereiches verfügen über ein mittleres natürliches Ertragspotenzial (Geoportal Saarland, 2023). Speicher- und Reglerfunktion: <ul style="list-style-type: none"> Die Durchlässigkeit der aus den Schichten des Rotliegendes entstandenen Böden wird als mittel bis hoch, das Wasserspeichervermögen als gering eingestuft. Im Bereich der hier vorkommenden carbonatfreien Böden ist das Puffervermögen aufgrund des schlechten Basenhaushalts als gering zu bewerten (Geoportal Saarland, 2023). Biotopische Lebensraumfunktion: <ul style="list-style-type: none"> Die im Plangebiet vorkommenden Braunerden stellen mittlere Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und geringem Wasserspeichervermögen dar und haben eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Lebensraumfunktionen (Geoportal Saarland, 2023). <p><u>Klima und Lufthygiene</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Daher kommt ihm eine lokal bedeutsame Funktion als Kaltluftstehungs- und -transportgebiet zu. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topografie besteht ein direkter Siedlungsbezug. <p><u>Wasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder stehende noch fließende Gewässer. 	Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum	Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich der Aufhebungsbereiche	Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m.	Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit hier ca. 500 m Umkreis
Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum								
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich der Aufhebungsbereiche								
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m.								
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit hier ca. 500 m Umkreis								

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufhebungsbereich Neipel befindet sich ca. 45 m nördlich des Wolschbachs, bei dem es sich um ein Gewässer III. Ordnung handelt. • Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich der Geltungsbereich Neipel in einem Bereich, der von Festgesteinen mit nennenswertem Wasserleitvermögen gekennzeichnet ist. Der chemische Zustand des dem Grundwasserkörper „Oberrotliegendes der Primsmulde“ zugeordneten Plangebiets, ist als gut einzustufen (Geoportal Saarland, 2023). <p><u>Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenziell natürliche Vegetation: <ul style="list-style-type: none"> • Die potenziell natürliche Vegetation im Plangebiet stellt ein Perlgras-Buchenwald dar. • Lebensraumtypen: <ul style="list-style-type: none"> • Der 0,5 ha große im Tholeyer Ortsteil Neipel liegende Aufhebungsbereich wird von einem nach Süden exponierten Hang geprägt. Dieser weist innerhalb des Geltungsbereichs und daran angrenzend mehrere FFH-Lebensraumtypen auf. • Flächenmäßig dominierend ist der Biototyp Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) mit kleinflächigen Übergängen zum Magerrasen. Neben dem wüchsigen und bestandsbildenden Obergras Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) treten mit Rot-Schwengel (<i>Festuca rubra</i> agg.) sowie Wolligem und Weichem Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>, <i>H. mollis</i>) weitere Gräser auf. Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Knollen-Hahnfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>), Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Rapunzel-Glockenblume (<i>Campanula rapunculus</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Wilde Malve (<i>Malva moschata</i>), Kleinköpfiger Pippau (<i>Crepis capillaris</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), Echtes Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>) kennzeichnen eine mäßig artenreiche in Teilen magere Wiese. Kleine Teilräume zeigen Ruderalisierungsercheinungen. Dort treten verstärkt Breitblättriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>), Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) oder Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>) auf. Die Wiese frischer Standorte erfüllt die Kriterien einer Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) Erhaltungszustand C. • Eine von der Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) geprägte Feldhecke (2.10) mit Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Robinie (<i>Robinia pseudacacia</i>) ragt kleinflächig im Nordosten in den Geltungsbereich hinein. Ein mäßiges arten- und strukturreiches u.a. von alten Stiel-Eichen geprägtes Feldgehölz (2.11) markiert eine steile nach Süden exponierte Böschung im Geltungsbereich. Neben alten und mächtigen Eichen kommen weitere Baumarten wie Hainbuche und Spitz-Ahorn in der Baumschicht vor, während die Strauchschicht von Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) und Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.). • Weiter treten von Säumen, Obstbäumen, Ziersträuchern oder Laubbäumen aufgebaute Gärten (3.4), Grünflächen (3.5) und Straßenbegeleitgrün (3.3.2) im Geltungsbereich auf. <div data-bbox="587 1720 1453 2018" data-label="Image"> </div> <p>Biotopstruktur des Aufhebungsbereiches Neipel</p>

Kriterium	Beschreibung												
	<ul style="list-style-type: none"> • Fauna: <ul style="list-style-type: none"> • Da die Planung keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorsieht, wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. • Die Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten sowie von Ffips 2023, ergab Nachweise des Große Feuerfalters im Jahr 2013 (Geoportal Saarland, Ffips, 2023). • Darüber hinaus konnten keine essentiellen Nahrungshabitate streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Teiländerung in den genannten Quellen festgestellt werden. • Naturschutzfachliche Bewertung: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauend auf den durch o. g. Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen wurde eine naturschutzfachliche Bewertung des Ist-Zustandes der Biotoptypen des Aufhebungsbereiches vorgenommen. Diese ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. <table border="1" data-bbox="592 674 1449 1014"> <thead> <tr> <th>Biotyp</th> <th>Naturschutzfachliche Bewertung</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wiese frischer Standorte</td> <td>mittlere Bedeutung</td> <td>Lebensraumtypisches Arteninventar, mittlere Ausprägung mit mehreren Magerkeitszeigern, mittlere Habitatfunktion für Vögel, Säugetiere, Herpetofauna, Insekten.</td> </tr> <tr> <td>Feldhecke und Feldgehölz</td> <td>mittlere Bedeutung</td> <td>Durchschnittlich arten- und strukturreiche Feldhecke und Feldgehölz, mittlere Habitatfunktion für Vögel, Säugetiere, Herpetofauna, Insekten.</td> </tr> <tr> <td>Straßenbegleitgrün, Grünfläche, Gärten</td> <td>geringe bis mittlere Bedeutung</td> <td>Mäßig Artenreiche Biotoptypen .</td> </tr> </tbody> </table> <p>Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen / Erfassungseinheiten im Aufhebungsbereich</p> <p><u>Immissionssituation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufhebungsbereich befindet sich im Ländlichen Raum des Saarlandes weitab von verkehrsreichen Straßen und anderen Emittenten von Luftschadstoffen. <p><u>Kultur- und Sachgüter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Forstwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich wird teilräumlich von landwirtschaftlichen Nutzungen in Form von Wiesen geprägt, während forstwirtschaftliche Nutzungen dort nicht vorzufinden sind. Diese treten als Kommunal- und Privatwaldflächen erst in größerer Entfernung zum Aufhebungsbereich auf. • Landschaftsbild / Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich durch die Ortsrandlage und der engen Verzahnung von Grünland, Hecken und Feldgehölzen mit der angrenzenden Bebauung geprägt. • Der Geltungsbereich ist im Hinblick auf Erholung zwar nicht erschlossen. Er hat jedoch aufgrund seiner mittleren Vielfalt, Schönheit und Eigenart strukturell eine mittlere Bedeutung als Raum für die naturbezogene Erholung. • Bau- und Bodendenkmäler: <ul style="list-style-type: none"> • Im Aufhebungsbereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. <p><u>Mensch und Raum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufhebungsbereich des FNP's befindet sich in der Ortsrandlage des Tholeyer Ortsteils Neipel und wird von Wohnbauflächen und Mischgebieten umgeben (FNP Gemeinde Tholey). 	Biotyp	Naturschutzfachliche Bewertung	Begründung	Wiese frischer Standorte	mittlere Bedeutung	Lebensraumtypisches Arteninventar, mittlere Ausprägung mit mehreren Magerkeitszeigern, mittlere Habitatfunktion für Vögel, Säugetiere, Herpetofauna, Insekten.	Feldhecke und Feldgehölz	mittlere Bedeutung	Durchschnittlich arten- und strukturreiche Feldhecke und Feldgehölz, mittlere Habitatfunktion für Vögel, Säugetiere, Herpetofauna, Insekten.	Straßenbegleitgrün, Grünfläche, Gärten	geringe bis mittlere Bedeutung	Mäßig Artenreiche Biotoptypen .
Biotyp	Naturschutzfachliche Bewertung	Begründung											
Wiese frischer Standorte	mittlere Bedeutung	Lebensraumtypisches Arteninventar, mittlere Ausprägung mit mehreren Magerkeitszeigern, mittlere Habitatfunktion für Vögel, Säugetiere, Herpetofauna, Insekten.											
Feldhecke und Feldgehölz	mittlere Bedeutung	Durchschnittlich arten- und strukturreiche Feldhecke und Feldgehölz, mittlere Habitatfunktion für Vögel, Säugetiere, Herpetofauna, Insekten.											
Straßenbegleitgrün, Grünfläche, Gärten	geringe bis mittlere Bedeutung	Mäßig Artenreiche Biotoptypen .											
<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht</p>													

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Grünfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Bereich der Teiländerung eine geplante Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

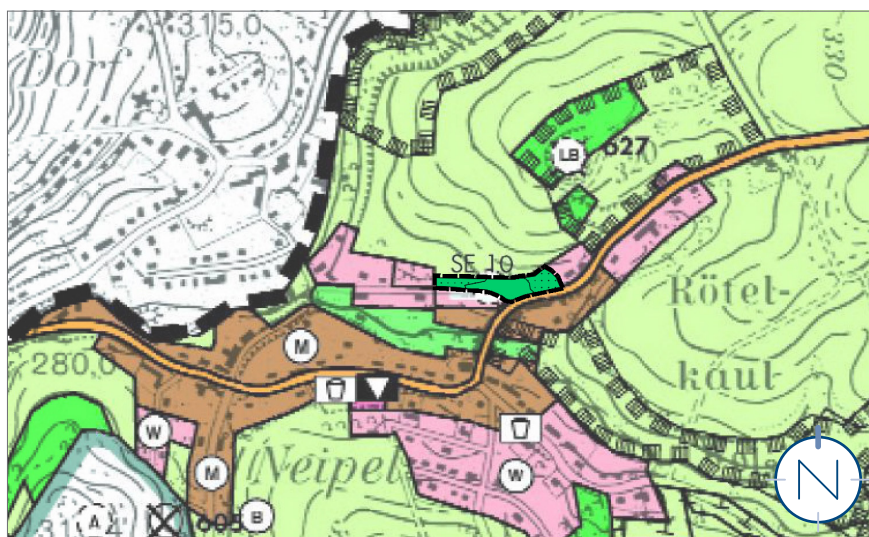
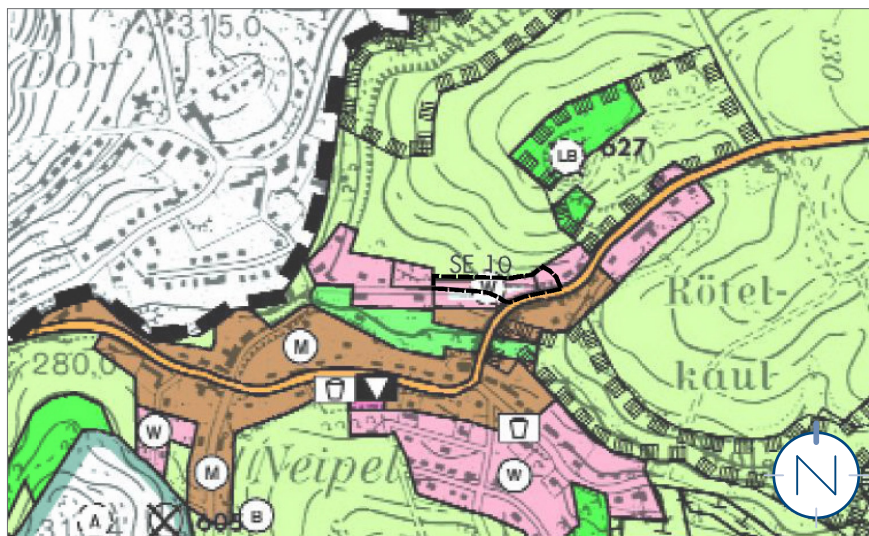
Künftig werden ca. 0,25 ha des Geltungsbereiches als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Diese Ausweisung orientiert sich an der derzeitigen Nutzung der Fläche sowie der angrenzenden Flächen und berücksichtigt die bestehenden Biotopstrukturen.

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Bereich der Teiländerung eine geplante Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Künftig werden ca. 0,25 ha als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Diese Ausweisung orientiert sich an der derzeitigen Nutzung der Fläche sowie der angrenzenden Flächen und berücksichtigt die bestehenden Biotopstrukturen.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz nach der Teiländerung des FNP
geplante Wohnbaufläche	ca. 0,5 ha	-
Grünfläche	-	ca. 0,25 ha
Fläche für die Landwirtschaft	-	ca. 0,25 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr Vorhaben um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Grünfläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzun-

gen (z.B. Wohnen) sind nicht zu erwarten. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll das bisher ungenutzte Potenzial der Fläche als Wohnstandort aufgehoben und die Wohnbauentwicklung an anderen geeigneteren Standorten im Ortsteil Neipel vorangetrieben werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Mit der geplanten Fläche für Freiraum wird die nicht genutzte Wohnbaufläche aufgehoben und das Potenzial einer sinnvollen Weiterentwicklung des Wohnsiedlungskörpers an anderen Standorten geschaffen. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet demnach nicht statt. Zudem hat das Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Das Orts- und Landschaftsbild wird somit durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gegenüber der Darstellung im FNP ergibt sich mit der vorgesehenen Teiländerung keine Zunahme der Erheblichkeit zu erwartender Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die FNP-Teiländerung sind keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange betroffen bzw. negativ beeinträchtigt. Es liegen keine einschlägigen Vorranggebiete im Geltungsbereich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind keine verkehrlichen Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung betroffen.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung bleibt eine derzeitige Freifläche erhalten; erhebliche negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas können demnach für den Siedlungskörper ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Sicherung der bestehenden Freiflächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan
- Rückübertragung des Potenzials als Bauland des jetzigen Standortes auf das Bauland-Potenzial für die Gemeinde und den Ortsteil
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Gemeinde Tholey hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Tholey zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.